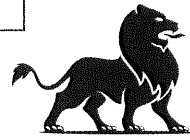


20. Juli 2021

AK

Fraktion
BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



**BÜRGER
PARTEI GL**

19.07.2021

Unser Zeichen: PX-2021-0030

Stadt Bergisch Gladbach

Bürgermeister
Herrn Frank Stein
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Anfrage zu Teilnahme am Landesförderprogramm progres.nrw

Sehr geehrter Herr Stein,

wir bitten uns zur nächsten Ratssitzung schriftlich zu beantworten

- an welchen Maßnahmen aus dem Programm progres.nrw die Stadt Bergisch Gladbach teilnimmt und welche Fördermittel jeweils beantragt wurden.
- an welchen Maßnahmen aus dem Programm progres.nrw die Stadt Bergisch Gladbach plant teilzunehmen und welche Fördermittel jeweils beantragt werden.

Frank Samirae
Fraktionsvorsitzender

Iro W. Herrmann
Stellv. Fraktionsvorsitzender

NRW-Landesprogramm progres.nrw – Klimaschutztechnik FÖRDERÜBERSICHT 2021

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht *	Wesentliche Anforderungen
6.1.1	Thermische Solaranlagen zur Erzeugung von Prozesswärme	90 € / qm Bruttokollektorfläche	90.000 €	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind thermische Solaranlagen im Größenbereich von 20 bis 1.000 qm. ▶ Anlagen müssen der Erzeugung von solarer Prozesswärme für die gewerbliche oder industrielle Nutzung dienen. ▶ 525 kWh Mindestenergieertrag pro qm Kollektorfläche und Jahr. ▶ Die erzeugte Wärmemenge ist mit einem Wärmemengenzähler zu erfassen. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.1.2	Stationäre elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage	100 € / kWh Bruttospeicherkapazität	75.000 € je Gebäude und Standort	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderung nur in Verbindung mit einer neu errichteten Photovoltaikanlage. ▶ Die Höhe der Förderung erfolgt bis zu einer Speicherkapazität, die in kWh drei mal so groß ist wie die Nennleistung der neuen Photovoltaikanlage in kWp. ▶ Die gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher und Photovoltaikanlagen sind einzuhalten. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis maximal 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.1.3	Photovoltaikanlagen außerhalb des Erneuerbare-Energien-Gesetzes				
6.1.3.1	Freiflächen-Photovoltaikanlagen	max. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	500.000 €	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Anlagen ab 500 kWp installierte Leistung, die während ihrer Nutzungsdauer keine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen. ▶ Der erzeugte Strom darf nicht zur Eigenversorgung genutzt werden. ▶ Zuwendungsfähig sind die Kosten für die Photovoltaikmodule, Wechselrichter, Unterkonstruktion und Montage sowie Kabel und Netzanschluss. ▶ Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung erforderlich. ▶ Auswahl der Projekte im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.1.3.2	Floating-Photovoltaikanlagen, Agro-Photovoltaikanlagen	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	650.000 €		

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.1.4	Photovoltaik-Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden zusammen mit einem Batteriespeicher	max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	350.000 €	---	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Systeme aus Photovoltaik-Dachanlagen und Batteriespeichern auf kommunalen Gebäuden zur Stromerzeugung für den Eigenverbrauch. ▶ Die Gebäude dürfen nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts genutzt werden. ▶ Der prognostizierte Jahresertrag der zu fördernden Photovoltaikanlage darf nicht höher sein als der prognostizierte Eigenverbrauch des kommunalen Gebäudes. ▶ Der Batteriespeicher darf maximal eine Kapazität haben, die in kWh drei Mal so groß ist wie die Nennleistung der verbundenen Photovoltaikanlage in kWp. ▶ Antragsberechtigt sind ausschließlich Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.1.5	Beratungsleistungen zum Photovoltaikausbau	max. 70 % (Unternehmen je nach Größe, priv. Hochschulen, Forschungseinrichtungen) bzw. max. 90 % (Kommunen, Zweckverbände) der zuwendungsfähigen Ausgaben	25.000 € (Unternehmen, priv. Hochschulen, Forschungseinrichtungen) bzw. 40.000 € (Kommunen, Zweckverbände)	Art. 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsanalysen, Vorplanungsstudien und Voruntersuchungen der Statik und Standsicherheit für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gewerbeflächen, privaten Hochschulen, Forschungseinrichtungen und kommunalen Gebäuden. ▶ Studien, Analysen und Gutachten sind durch qualifizierte externe Berater zu erstellen und müssen anbieterneutral und unabhängig sein. ▶ Antragsberechtigt sind Unternehmen, private Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.5 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.1.6	Wasserkraftanlagen	Einzelfallentscheidung	Einzelfallentscheidung	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Anlagen bis max. 1.000 kW elektrische Leistung. ▶ Nur netzgekoppelte Anlagen. ▶ Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung sowie einer Wirtschaftlichkeitsprüfung erforderlich. ▶ Bestimmungen zur Kumulierung gemäß § 80a des EEG sind zu beachten. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.1.6 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.2.1	Stationäre wasserstoffbasierte Energiesysteme in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage				
6.2.1.1	Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher	max. 40 % der zuzwendungs-fähigen Ausgaben	100.000 € je Anlagensystem	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU)	<ul style="list-style-type: none"> Das Gesamtsystem muss mindestens aus einem Elektrolyseur, Wasserstoffspeicher, wasserstoffbasierten Energiewandler und einer Photovoltaikanlage bestehen. Bei der Kombination mit anderen Förderprogrammen kann jede Systemkomponente nur einmal gefördert werden (keine Kumulation). Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung und fachgerechten Auslegung des Gesamtsystems erforderlich. Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.1.2	Wasserstoffbasierte Heizkessel		110.000 € (inkl. Elektrolyseur und Wasserstoffspeicher)	der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> Förderfähig sind max. 1 qm Bruttokollektorfläche pro 10 qm beheizter Wohn- oder Gewerbefläche. Die Mindestgröße beträgt 4 qm Bruttokollektorfläche. 525 kWh Mindestenergieertrag pro qm Kollektorfläche und Jahr. Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. Die geförderte Anlage darf nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes dienen. Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.2	Thermische Solaranlagen für die Gebäudeversorgung	90 €/ qm Bruttokollektorfläche		Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU)	<ul style="list-style-type: none"> Förderfähig sind max. 1 qm Bruttokollektorfläche pro 10 qm beheizter Wohn- oder Gewerbefläche. Die Mindestgröße beträgt 4 qm Bruttokollektorfläche. 525 kWh Mindestenergieertrag pro qm Kollektorfläche und Jahr. Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. Die geförderte Anlage darf nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes dienen. Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.3	Biomasseanlagen in Verbindung mit der Nutzung von Solarenergie				
6.2.3.1	Pelletkessel mit Brennwerttechnik	2.000 €		Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU)	<ul style="list-style-type: none"> Nur in Verbindung mit einer neu errichteten oder bereits installierten thermischen Solaranlage oder einer neu errichteten Photovoltaikanlage. In Neubauten sind nur Pelletkessel mit Brennwerttechnik sowie wassergeführte Pelletöfen und Holzvergaseröfen förderfähig. Anlage muss als einzige Hauptheizung dienen, wassergeführt sein und mit einem ausreichend großen Speicher (30 Liter/kW) verbunden werden. Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. Die geförderte Anlage darf nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes dienen. Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.3.2	Pelletkessel mit Heizwerttechnik	1.750 €		der beihilfefähigen Kosten	
6.2.3.3	Kombikessel (Hybridkessel), Holzhackschnitzelkessel, Scheitholzvergaserkessel	1.000 €			
6.2.3.4	wassergeführte Pelletöfen, wassergeführte Holzvergaseröfen	750 €			

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beiihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.2.4	Oberflächennahe Geothermie in Verbindung mit einer Wärmepumpe				
6.2.4.1	Erdwärmesonden	5 € / m (Neubau) bzw. 10 € / m (Bestand)	100.000 € je Gebäude und Standort	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bohrungen bis maximal 400 m Tiefe (Bohrtiefe). ▶ Die Auslegung und Ausführung muss gemäß Richtlinie VDI 4640 "Thermische Nutzung des Untergrunds" durchgeführt werden. ▶ Die Maßnahme muss den Anforderungen des LANUV-Arbeitsblatts 39 "Wasser-wirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme" entsprechen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Die geförderte Anlage darf nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Gebäude-energiegesetzes dienen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.4.2	Erdwärmekollektoren	3 € / qm (Neubau) bzw. 6 € / qm (Bestand)			
6.2.4.3	Brunnenbohrungen	1 € / Liter und Stunde Förderleistung der Pumpe			
6.2.5	Steuereinrichtungen für den Betrieb von Wärmepumpen in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage	max. 40 % der zwendungs- fähigen Ausgaben	750 € je Gebäude und Standort	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind die für die Verbindung einer geothermischen Wärmepumpe mit einer Photovoltaikanlage erforderlichen Komponenten. ▶ Eines der beiden Geräte muss neu installiert werden und das jeweils andere seit mindestens zwei Jahren am Standort betrieben werden. ▶ Die Wärmepumpe muss Erdwärme, Wasser oder Abwärme als Wärmequelle nutzen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.5 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.6	Austausch bestehender elektrischer Speicherheizungen in Verbindung mit der Installation einer Erneuerbaren-Energien-Heizungsanlage	100 € je Einzelgerät	5.000 € je Gebäude und Standort	De-minimis- Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bonusförderung beim Austausch fest installierter elektrischer Speicherheizungen gegen eine neue förderfähige Erneuerbare-Energien-Heizungsanlage nach den Nummern 6.2.1 bis 6.2.4. ▶ Einzelgeräte sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen und die fachgerechte Entsorgung der Altanlagen ist für jedes Einzelgerät nachzuweisen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.6 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).

**NRW-Landesprogramm progres.nrw – Klimaschutztechnik
FÖRDERÜBERSICHT 2021**

**Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.2.7	Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung				
6.2.7.1	Zentrale Lüftungsanlagen	1.000 € (Neubau) bzw. 2.000 € (Bestand) je Gebäude bzw. Wohneinheit	Einzelfallentscheidung	Art. 38 AGVO: max. 35 % (GU) 45 % (MU) 55 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Wirkungsgrad zentraler Anlagen muss mind. 80 % und dezentraler Anlagen mind. 65 % betragen. ▶ Anlagen müssen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und nach der Nennlüftung der DIN 1946-6 ausgelegt und einreguliert werden. ▶ Anforderungen an die energetischen Eigenschaften und die Luftdichtheit des Gebäudes sind einzuhalten und durch eine fachkundige Person nachzuweisen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.7 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.7.2	Dezentrale Lüftungsanlagen	200 € je Gerät und Raum bis max. 1.000 € je Wohneinheit	Einzelfallentscheidung		
6.2.8	Druckerhöhungsanlagen zur Trinkwasserversorgung	10 € multipliziert mit dem Produkt des Q- und H-Werts	4.000 € je Anlage	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind energieeffiziente Kompakt-Druckerhöhungsanlagen zur Trinkwasserversorgung von Bestandsgebäuden, die den Anforderungen der DIN 1988-500 in der aktuellen Fassung entsprechen. ▶ Die geförderten Anlagen müssen eine unregelte Altanlage ersetzen, die noch nicht der DIN 1988-500:2011-02 oder deren Nachfolger entspricht. ▶ Jeder Pumpenmotor muss mit einem Frequenzumformer zur energieeffizienten bedarfsgerechten Drehzahlanpassung betrieben werden. ▶ Die Förderhöhe wird bestimmt über die hydraulischen Daten des Auslegungsbe-triebspunktes (Förderstrom Q in ccm/h und Förderhöhe H in m) der neuen Anlage. ▶ Zwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.8 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.3.1	Nahwärme- und Nahkältenetze				
6.3.1.1	Energieeffiziente Nahwärme- und Nahkältenetze	max. 25 % der zwendungsfähigen Ausgaben	100.000 €	Art. 46 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Das Netz muss den Kriterien der Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz-Richtlinie) entsprechen und der Versorgung Dritter dienen. ▶ Informationen zu den energetischen Eigenschaften des Netzes (Energieträger, CO₂-Emissionen etc.) sind durch den Netzbetreiber zu veröffentlichen. ▶ Die bereitgestellte Wärme bzw. Kälte muss: <ul style="list-style-type: none"> - bei energieeffizienten Nahwärme- und Nahkältenetzen zu mind. 50 % aus erneuerbaren Energien oder zu mind. 50 % aus Abwärme oder zu mind. 75 % aus KWK-Anlagen oder zu mind. 50 % durch eine Kombination dieser Maßnahmen stammen; - bei kalten Nahwärmenetzen vorwiegend aus erneuerbaren Quellen oder effizient genutzter Abwärme stammen und das Netz muss eine Übertragungstemperatur von in der Regel bis zu 20 °C aufweisen. ▶ Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung erforderlich. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.1.2	Kalte Nahwärmenetze	max. 40 % der zwendungsfähigen Ausgaben	200.000 €		
6.3.2	Anschluss an ein Wärme- und Kältenetz				
6.3.2.1	Wärmeübergabestationen	max. 25 % der zwendungsfähigen Ausgaben	1.000 € je Anlage	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind indirekte Stationen mit oder ohne Warmwasserbereitung. ▶ Die aus dem Netz bereitgestellte Wärme oder Kälte muss zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien oder zu mind. 65 % aus Anlagen zur Nutzung von Ab- oder Umgebungswärme oder zu mind. 65 % aus KWK-Anlagen oder zu mind. 65 % durch eine Kombination dieser Maßnahmen stammen. ▶ Informationen zu den energetischen Eigenschaften des Netzes (Energieträger, CO₂-Emissionen etc.) sind durch den Netzbetreiber zu veröffentlichen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.2.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht *	Wesentliche Anforderungen
6.3.2.2	Wärmepumpen in Verbindung mit einem kalten Wärmenetz	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	1.500 € je Anlage	Art. 41 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> Förderfähig sind Wärmepumpen sowie die auf einem Grundstück notwendigen Arbeiten für den kundenseitigen Anschluss an ein kaltes Wärmenetz. Informationen zu den energetischen Eigenschaften des Netzes (Energieträger, CO₂-Emissionen etc.) sind durch den Netzbetreiber zu veröffentlichen. Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.2.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.3	Wärme- und Kältespeicher	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	100.000 €	Art. 38 AGVO: max. 35 % (GU) 45 % (MU) 55 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> Förderfähig sind besondere Wärme- und Kältespeicher (wie z. B. Latentwärmespeicher oder Eisspeicher) für den privaten oder gewerblichen Bereich. Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung erforderlich. Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.4	Gewerbliche Anlagen zur Nutzung von Abwärme	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	100.000 €	Art. 38 AGVO: max. 35 % (GU) 45 % (MU) 55 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> Förderfähig sind Anlagen zur Nutzung von Wärme oder Kälte, die aus technischen Prozessen, baulichen Anlagen oder Ver- und Entsorgungsleitungen stammt. Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung erforderlich. Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.1	Building Information Modeling zur Verbesserung der energetischen Qualität von klimagerechten Gebäuden	max. 60 % der Besonderen Leistungen zur BIM-Methode (gemäß Merkblatt zum Fördergegenstand); max. Fördersatz bei Unternehmen je nach deren Größe	15.000 € bzw. 18.000 € (bei zusätzlicher digitaler Erfassung des Bestands) je Bauvorhaben; max. 20 % der Planungskosten nach HOAI	Art. 36 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> Gefördert wird die Implementierung von Building Information Modeling (BIM) in den Planungsprozess für den Neubau und die Sanierung von Wohngebäuden des Standards „Klimagebäude.NRW“ nach den Bestimmungen der Nr. 6.4.2. Förderfähig sind ausschließlich BIM-Planungsleistungen, die einen Beitrag zur Verbesserung der energetischen Qualität der Gebäude leisten. Die Leistungen richten sich nach der HOAI und der Anlage zum Fördergegenstand. Eine Kopie des Bauteilverzeichnisses sowie ggf. ein koordiniertes .ifc-Datenmodell mind. im Modellierungsgrad MDG 300 sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Pro Antragsteller sind jährlich maximal zwei Bauvorhaben mit BIM-Planungsleistungen förderfähig. Bauvorhaben mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen werden nur einmal gefördert. Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Behilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.4.2	KlimaGebäude.NRW				
6.4.2.1	KlimaGebäude.NRW in Verbindung mit Building Information Modeling	max. 2.000 € je Wohneinheit (EFH, DH, RH) bzw. max. 1.000 € je Wohneinheit (MFH)	Bonus: 300 € je Wohneinheit je kg zusätzlicher CO ₂ -Einsparung pro qm und Jahr bis max. 1.500 € je Wohneinheit	Art. 36 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Energetische Anforderungen an den Standard „KlimaGebäude.NRW“: <ul style="list-style-type: none"> – wärmebezogene CO₂-Emissionen: max. 5 kg/(qm-a) im Neubau bzw. max. 10 kg/(qm-a) im Bestand; – spez. Transmissionswärmeverlust H_T: max. 0,30 W/(qm-K) im Neubau bzw. max. 0,38 W/(qm-K) im Bestand; – Luftwechselrate bei 50 Pa Druckdifferenz (n₅₀-Wert): max. 1,0 pro Stunde. ▶ Nachweis durch Bauvorlageberechtigten nach DIN V 18599:2018-09 sowie einer gesonderten Kohlendioxid-Berechnung. ▶ Vorlage von Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und Lageplan des Gebäudes. ▶ Förderbonus bei zusätzlicher Reduktion der CO₂-Emissionen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Förderung außerhalb von Landesprojekten nur in Verbindung mit der Implementierung der BIM-Methode in den Planungsprozess gemäß Nr. 6.4.1. ▶ Förderung innerhalb von Landesprojekten nur in Verbindung mit weiteren Anforderungen zur Verbesserung der Energieeffizienz. ▶ Zwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.2.2	KlimaGebäude.NRW innerhalb von Landesprojekten	max. 3.500 € je Wohneinheit (EFH, DH, RH) bzw. max. 2.500 € je Wohneinheit (MFH)			
6.4.3	Wohngebäude im Passivhaus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen	max. 4.700 € je Wohneinheit (EFH, DH, RH) bzw. max. 3.400 € je Wohneinheit (MFH)	Einzelfallentscheidung	Art. 36 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Energetische Anforderungen an den Passivhaus-Standard: <ul style="list-style-type: none"> – U-Wert von opaken Bauteilen unter 0,15 W/(qm-K) und von transluzenten Bauteilen unter 0,8 W/(qm-K); – Heizwärmebedarf Q_H: max. 15 kWh/(qm-a); – Jahresprimärenergiebedarf Q_{PE}: max. 40 kWh/(qm-a); – Luftwechselrate bei 50 Pa Druckdifferenz (n₅₀-Wert): max. 0,6 pro Stunde. ▶ Nachweis durch Bauvorlageberechtigten auf Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP). ▶ Vorlage von Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und Lageplan des Gebäudes. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungen nur im Rahmen des Landesprojekts „100 Klimaschutzsiedlungen in Nordrhein-Westfalen“. ▶ Zwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Behilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht*	Wesentliche Anforderungen
6.4.4	Wohngebäude im Drei-Liter-Haus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen	max. 3.700 € (Neubau) bzw. max. 4.700 € (Bestand) je Wohneinheit (EFH, DH, RH) bzw. max. 2.700 € (Neubau) bzw. max. 3.400 € (Bestand) je Wohneinheit (MFH)	Einzelfallentscheidung	Art. 36 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<p>Wesentliche Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Energetische Anforderungen an den Drei-Liter-Haus-Standard: <ul style="list-style-type: none"> – Heizwärmebedarf $Q_{H,i}$: max. 35 kWh/(qm·a); – Luftwechselrate bei 50 Pa Druckdifferenz (n_{50}-Wert): max. 1,0 pro Stunde. ▶ Nachweis durch Bauvorlageberechtigten auf Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP). ▶ Vorlage von Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und Lageplan des Gebäudes. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungen nur im Rahmen des Landesprojekts „100 Klimaschutzsiedlungen in Nordrhein-Westfalen“. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.5	Energie-Monitoring von Nichtwohngebäuden	max. 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Einzelfallentscheidung	Art. 36 oder 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird das Energie-Monitoring von ausgewählten Nichtwohngebäuden. ▶ Zuwendungen nur im Rahmen des Auszeichnungsprojektes „Energieeffiziente Nichtwohngebäude in Nordrhein-Westfalen“. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.5 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.6	Maßnahmen von besonderem Landesinteresse	max. 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Einzelfallentscheidung	Art. 36, 37, 38, 40, 41, 46 oder 49 AGVO: max. 50 % (GU) 60 % (MU) 70 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert werden Anlagen, Maßnahmen und Studien, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht. ▶ An die geförderten Projekte werden besondere Anforderungen gestellt. ▶ Auswahl der Projekte durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. ▶ Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung erforderlich. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.6 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).